



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · 73506 Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT
Sicherheit und Ordnung
Gewerbe- / Gaststättenrecht

Gegen Empfangsbescheinigung

Firma
K & M Hausverwaltung GmbH
Schulstraße 1
73547 Lorch

Kontakt Irma Tuchscherer
irma.tuchscherer@ostalbkreis.de

Zimmer 217
Telefon 07171 32-4230
Telefax 07171 32-584230

Unser Zeichen VII/70.3 GD - 121.27
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Schwäbisch Gmünd, 27.04.2017

I. ERLAUBNIS

zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)

Auf den Antrag vom 01.02.2017 wird der

**K & M Hausverwaltung GmbH
Amtsgericht Ulm, HRB 732286**

mit Sitz in

**Schulstraße 1
73547 Lorch**

vertreten durch

**Herrn Kohout, Andreas Bruno
geb. am 15.03.1981 in München**

vertreten durch

**Herrn Muck, Roland
geb. am 01.05.1981 in München**

die Erlaubnis zur Ausübung der unter Abschnitt II. genannten Tätigkeiten erteilt.

Oberbettringer Straße 166
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon-Vermittlung 07171 32-0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
Mo, Mi - Fr 8:15 - 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
anderer Geschäftsbereiche erfahren
Sie bei der Telefon-Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
SWIFT-BIC: OASPDE6A
Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

II. Umfang der Tätigkeiten:

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- Grundstücke
- grundstücksgleiche Rechte
- Wohnräume
- gewerbliche Räume

III. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von **725,00 €** festgesetzt.

Die Gebührenfestsetzung beruht aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 und der hierzu ergangenen Gebührenverordnung des Landratsamts Ostalbkreis vom 01.12.2015 mit Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) gültig ab 14.12.2015 (Verzeichnisnummer 12 20 07 Lfd. Nr. 2).

Bei der Festsetzung der Gebühr waren die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller in angemessener Weise zu berücksichtigen. Danach ist die festgesetzte Gebühr unter Zugrundelegung des zu beachtenden Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erforderlich, aber auch ausreichend.

IV. Einschränkungen, Auflagen etc.:

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Immobilienkreditvermittler), bedarf der Erlaubnis gemäß § 34 i GewO der zuständigen Behörde.

Diese Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

VI. Hinweise:

1. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit Kunden ist unlauter und damit unzulässig, soweit nicht mit ihnen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder soweit nicht ein Kunde durch eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung um Anruf gebeten hat. Ein derart unlauteres Verhalten kann letztlich zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34 c GewO führen.

2. Die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sind zu beachten.
3. Jede Änderung in der Geschäftsführung ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Beginn der Tätigkeit ist bei dem Bürgermeisteramt des Betriebssitzes anzuzeigen (§ 14 GewO).



Irma Tuchscherer